

Regino führt in seiner bekannten Canonensammlung 36 oder richtiger 37¹ Schlüsse der Synode von Tribur an². Er hat sie sämtlich nicht der Vulgata, d. h. der in den gedruckten Concilienausgaben vorliegenden Sammlung von 58 Capiteln, entlehnt. Die Vulgata ist in ihrer Fassung viel ausführlicher als die kurzen Schlüsse bei Regino. Von der Vulgata abweichende Canones Triburienses finden sich auch in anderen Sammelwerken, z. B. in Reg. App. 1³ und in den Decreta des Burchard von Worms⁴.

Diese 'sehr auffallende Erscheinung'⁵ musste den Scharfsinn der Historiker und Kritiker zur Erklärung herausfordern. Die Frage bekam ihre Literatur⁶, und so stehen sich jetzt über das Verhältniß Regino's — Reg. App. 1 und Burch. mögen zunächst ausser Ansatz bleiben — zu den Triburer Acten zwei weit auseinandergehende Ansichten gegenüber. Man glaubte des Räthsel's Lösung zu finden, indem man⁷ entweder die kürzeren Canones⁸ bei Regino für

1) Reg. (Libri duo de synodalibus causis ed. Wasserschleben 1840) 1, 345 wird sich trotz der Inscription als Triburer Schluss herausstellen, vgl. unten S. 383. — Ueber Reg. 2, 36 vgl. unten S. 388, A. 6. 2) Vgl. die Zusammenstellung in Tabelle III. 3) Reg. App. 1, 39. 40. 41. — Ueber Reg. App. 1, 43 vgl. unten S. 388, A. 6. 4) Burch. 9, 76. 17, 49. Alle andern kurzen Triburer Schlüsse, denen diese Bezeichnung mit Recht zukommt, hat Burchard mit Regino gemein. — Vgl. zur Uebersicht Tabelle IV. 5) Wasserschleben, Beiträge (A. 6), S. 12, A. 2, Phillips (A. 6) S. 727. 6) Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen (1839) S. 25. 26; Phillips, Die grosse Synode von Tribur, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie phil.-hist. Classe, Bd. 49 (1865), S. 713—784, dazu durchweg beistimmend Schulte im Bonner Theol. Literaturbl. 1866, Sp. 285. 286; Krause, Die Acten der Triburer Synode 895, in diesem Archiv Bd. 17, Heft 1 (1891), S. 49—82, nebst den bei Krause S. 51. 52 weiter Angeführten. [Dazu jetzt: Krause a. a. O., Heft 2 (1892), S. 281—326; Krause's zweiter Aufsatz ist zwei Monate nach Abschluss der vorliegenden Arbeit erschienen. Die hier nachträglich eingeschalteten Citate aus genannter Abhandlung sind in eckige Klammern eingeschlossen.] 7) Vgl. das unterrichtende Referat Krause's a. a. O. über die bisherigen Aufstellungen. — Auf Krause's nähere Angaben über Hss. (a. a. O., S. 52 f. vgl. S. 80—82) und Drucke (a. a. O., S. 51, A. 1, S. 53, A. 3) der Triburer Acten sei hiermit verwiesen. — Zu den Hss. ist Folgendes nachzutragen. In einem Stuttgarter Codex, Hofbibliothek Cod. iur. 107, saec. XII, Bl. 82^b, habe ich